

Verfahrensordnung des Hinweisgebersystems

der Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Sinn und Zweck des SBEV-Hinweisgebersystems	1
2 Verfahrensablauf	1
2.1 Grundsatz des fairen Verfahrens	1
2.2 Verfahren nach Eingang eines Hinweises	2
3 Wirksamkeitsprüfungen	3
4 Kontakt zu dem SBEV-Hinweisgebersystem	3

1 Sinn und Zweck des SBEV-Hinweisgebersystems

Der nachhaltige Erfolg unseres Unternehmens und der unserer Geschäftspartner:innen basiert auf Integrität und Compliance. Daher hat die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, interner Regularien sowie des Verhaltenskodex für Mitarbeitende und für Geschäftspartner:innen oberste Priorität.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten unserer Mitarbeitenden oder Geschäftspartner:innen Kenntnis zu erhalten und dieses zu unterbinden. Neben der frühzeitigen Aufdeckung ist vor allem die Prävention von Missständen und Risiken das Ziel des SBEV-Hinweisgebersystems. Hinweise von Mitarbeitenden, Geschäftspartner:innen, Kund:innen oder Dritten können zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Abstellen von Missständen führen.

Mit einem unternehmensweiten Hinweisgebersystem bietet die SBEV allen Mitarbeitenden und Dritten ein Instrument, um legales Verhalten im Unternehmenskontext sicherzustellen und Verstöße aufzudecken. Liegen Verdachtsmomente für Risiken bzw. Fehlverhalten im Bereich wirtschaftskrimineller Handlungen, anderer Straftaten oder schwerer Unregelmäßigkeiten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen bei der SBEV bzw. entlang der Lieferkette vor, steht jedem Hinweisgebenden die Möglichkeit offen, sich an das Compliance Management der SBEV und / oder die Vertrauensanwälte der SBEV zu wenden.

Die Kontaktdaten zu den Ansprechpartner:innen befinden sich unter 4. und auch auf unserer Internetseite. Daneben besteht in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden zu wenden. Fragen hierzu können an das Compliance Management oder die Vertrauensanwälte der SBEV gerichtet werden. Für den Fall von Hinweisen auf Datenschutzverstöße wenden Sie sich bitte an: datenschutz@stadtwerke-frankfurt.de.

2 Verfahrensablauf

2.1 Grundsatz des fairen Verfahrens

Die Basis des SBEV-Hinweisgebersystems ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz des Hinweisgebenden und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt.

- Das faire Verfahren schließt insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen und den Austausch darüber ein.
- Dabei ist es für die SBEV selbstverständlich, dass Hinweisgebende und alle Personen, die bei der Untersuchung mitwirken, nicht benachteiligt werden.
- Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet.
- Es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist.
- Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen ist dabei für die SBEV von oberster Priorität.

2.2 Verfahren nach Eingang eines Hinweises

Das SBEV-Hinweisgebersystem nimmt den Hinweis entgegen und übermittelt der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Bei Bedarf wird mit der hinweisgebenden Person der Sachverhalt erörtert.

Alle Empfangenden von Hinweisen auf Risiken und Verdachtsfälle sind verpflichtet, diese Hinweise vertraulich zu behandeln.

Die Hinweise werden auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit geprüft.

Das SBEV-Hinweisgebersystem geht jedem Verdachtsfall nach, sofern die Hinweise für eine Untersuchung ausreichend konkret (begründeter Anfangsverdacht) sind.

Die Vertrauensanwälte nehmen gegenüber der SBEV eine unabhängige Informations- und Beratungsfunktion wahr. Gehen dort Hinweise ein, werden diese bei hinreichenden Anhaltspunkten zur Untersuchung an das Compliance Management der SBEV weitergereicht. Die Weiterleitung erfolgt nur, wenn die hinweisgebende Person hierfür ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt (Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht). Einem Wunsch von hinweisgebenden Personen, ihre Identität nicht preiszugeben, entsprechen die Vertrauensanwälte. In diesem Fall geben Sie die Informationen nur anonymisiert weiter. Soweit die hinweisgebende Person nur den Sachverhalt oder Teile davon freigibt, werden die Vertrauensanwälte nur das Freigegebene übermitteln. Durch ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und ihr Zeugnisverweigerungsrecht schützen die Vertrauensanwälte die hinweisgebenden Personen vor einer Offenlegung ihrer Identität. Deren Namen werden gegenüber der SBEV nicht offengelegt, es sei denn, die Betroffenen wünschen dies und stimmen dem ausdrücklich und schriftlich zu.

Das Compliance Management der SBEV koordiniert den weiteren Umgang mit den Hinweisen. Alle Hinweise werden gründlich und fair überprüft, um bei Bedarf die richtigen Maßnahmen einzuleiten. Über Einleitung und Abschluss interner Ermittlungsmaßnahmen entscheidet das Compliance Management in Absprache mit der Geschäftsführung. Die Interessen der SBEV sind ebenso zu wahren wie die Rechte der hinweisgebenden Person und aller in die Sachverhaltsaufklärung involvierten Personen. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Damit eng verbunden ist das Recht auf Anhörung. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen so bald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim SBEV-Hinweisgebersystem über den Sachstand informieren. Sie erhält spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch das SBEV-Hinweisgebersystem im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

Hinweisgebende Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und in gutem Glauben melden, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen der SBEV infolge der Meldung zu befürchten. Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende, die Verstöße im guten Glauben melden, werden nicht toleriert und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Alle beteiligten Personen sind angehalten, die hinweisgebende Person vor möglichen Nachteilen zu schützen, die aus einer berechtigten Meldung entstehen könnten.

Bei bewusster Falschmeldung und bei einem erkennbar wiederholten Missbrauch, d.h. wenn Vorgänge gemeldet werden, die wegen offensichtlich gegenstandsloser Anschuldigungen keiner ernsthaften Verfolgung bedürfen, behält sich die SBEV angemessene Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person vor.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten wird durch das SBEV-Hinweisgebersystem sichergestellt.

3 Wirksamkeitsprüfungen

Die Wirksamkeit des SBEV-Hinweisgebersystems wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn die SBEV mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

4 Kontakt zu dem SBEV-Hinweisgebersystem

Compliance Management

Katharina Ganß

Chief Compliance Officer

E-Mail: k.ganss@vgf-ffm.de

E-Mail: compliance@vgf-ffm.de

Nina Brzoza

Compliance Managerin

E-Mail: n.brzoza@vgf-ffm.de

E-Mail: compliance@vgf-ffm.de

Vertrauensanwälte

Dr. Caroline Jacob

Telefon: 069 / 710 3333 0

Mobil: 0170 / 2160160

E-Mail: dr-jacob@dr-buchert.de

Dr. Rainer Buchert (Vertretung)

Telefon: 069 / 710 3333 0

Mobil: 06105 / 921355

E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

Buchert Jacob Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kaiserstraße 22, 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 710 3333 0

Fax: 069 / 710 3444 4

Internet: [ombudsmann - Ombudsfrau - Rechtsanwalt - Hinweisgebersystem - Compliance \(ombudsperson-frankfurt.de\)](http://ombudsmann-ombudsfrau-rechtsanwalt-hinweisgebersystem-compliance(ombudsperson-frankfurt.de))

Für vertrauliche Meldungen an die Vertrauensanwälte, nutzen Sie gern auch das Kontaktformular: [Hinweis geben - Whistleblowing - Ombudsperson - Rat - Hinweisgebersystem - Buchert Jacob Partner \(ombudsperson-frankfurt.de\)](http://hinweis-geben-whistleblowing-ombudsperson-rat-hinweisgebersystem-buchert-jacob-partner(ombudsperson-frankfurt.de))